

Stichwort: Vergütungsgruppenzulagen

§ 9 Abs. 3 Buchst. c TVÜ-VKA

Frage: Welche Änderungen haben sich ab 2008 ergeben?

Antwort: Für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, galt nachfolgendes:

- a) Übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8, die den Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 noch nicht erreicht haben, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TVöD eingruppiert. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage stand nicht zu.
- b) War ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, galt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein musste.

Nach dem neuen Buchstaben c des Absatzes 3 ist geregelt, dass wenn im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden wäre, der Absatz 2 mit der Maßgabe gilt, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben wäre.

Beispiel:

Ein Beschäftigter ist seit dem 1. Dezember 2002 in die Vergütungsgruppen VI b, Fallgruppen 5 BAT eingruppiert. Ein Aufstieg in die Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 7 BAT erfolgte nach einer dreijährigen Bewährung zum 1. Dezember 2005. Die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage erfolgt nach einer vierjährigen Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Der Beschäftigte wurde am 1. Oktober 2005 nach Anlage 1 zum TVÜ-VKA in die EG 8 übergeleitet.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt eine Höhergruppierung (§ 9 Abs. 2 Buchst. a TVÜ-VKA) zum 1. Dezember 2005.

Die kumulierte 50 %-Klausel wird am 1. Juni 2006 erfüllt, d.h. vor dem 1. Oktober 2007.

Durch die Einfügung des Absatzes 3 Buchstabe c ist die Vergütungsgruppenzulage zu zahlen, da die Gesamtbewährungszeit von 7 Jahren am 1. Dezember 2009 abläuft (vor dem 31. Dezember 2009).